



Kappl, am 18.01.2019

BEKANNTMACHUNG – FEUERBESCHAU

Die Gemeinde Kappl gibt bekannt (§ 18 (1) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998), dass, beginnend ab April 2019, in Gebäuden, die **öffentlichen Zwecken** dienen und in denen **ein Gewerbe** ausgeübt wird (§ 16 (1) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) eine Feuerbeschau durchgeführt wird.

Der Bürgermeister

(Helmut Ladner)



Kundgemacht am: 18.01.2019

Anmerkung:

Die betroffenen Eigentümer der Gebäude werden rechtzeitig von der beabsichtigten Feuerbeschau informiert.

Gemäß § 2 (2) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 sind die Organe der Behörde berechtigt, zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 Grundstücke und alle Teile von baulichen Anlagen im erforderlichen Ausmaß zu betreten. Die Eigentümer der Grundstücke bzw. der baulichen Anlagen und die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde den Zutritt zu gewähren sowie dafür zu sorgen, dass den Organen der Behörde auf deren Verlangen Einsicht in alle die jeweilige bauliche Anlage betreffenden Unterlagen gewährt wird und ihnen weiters alle erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

.....